

Bebauungsplan 226 - Wilhelmring - (Mit Flächennutzungsplanänderung 135B) 7. Änderung			
30.04.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen		Entscheidung
22.04.2020 BV Cronenberg		erg	Empfehlung/Anhörung
Sitzung am	Gremium		Beschlussqualität
		DrucksNr.:	VO/0229/20 öffentlich
Beschlussvorlage		Datum:	27.03.2020
		Fax (0202) E-Mail	jan.möhring@stadt.wuppertal.de
		Telefon (0202)	+49 020 4972
		Bearbeiter/in	Jan Möhring
		Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
		Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt

Grund der Vorlage

- Aufstellungsbeschluss -

Der Eigentümer der Grundstücke Neuenhofer Str. 32a und 32b hat einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans gestellt. Das derzeitige Mischgebiet (MI) soll zu einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) geändert werden, um eine Wohnbauentwicklung zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag

- Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans 226 Wilhelmring umfasst den Bereich zwischen den Straßen Wilhelmring, Neuenhaus und Neuenhofer Straße wie in der Anlage 01 n\u00e4her kenntlich gemacht.
- 2. Die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans 226 Wilhelmring wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- 3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Eigentümer des Grundstücks Neuenhofer Str. 32a und 32b hat einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt. Ziel des Verfahrens ist es, das derzeit im Planbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans 226 – Wilhelmring – festgesetzte Mischgebiet (MI) zu einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) zu ändern. Die bisherige gewerbliche Nutzung des Grundstücks wird aufgegeben und soll einer Wohnnutzung weichen. Anstelle der Bestandsbebauung des Metallbaubetriebes des Eigentümers, Werkshalle mit Büro, soll eine neue Wohnbebauung treten. Da damit der für das festgesetzte Mischgebiet prägende und größte Gewerbebetrieb im festgesetzten Mischgebiet weicht, ist eine Änderung des Planungsrechts von einem Mischgebiet (MI) zu einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) notwendig. Im Geltungsbereich des 7. Änderungsverfahrens (siehe Anlage 01) ist neben zwei Allgemeinen Wohngebieten entlang des Wilhelmrings auch ein Kleinsiedlungsgebiet (WS) ausgewiesen. Im Zuge des Änderungsverfahrens ist zu prüfen, ob eine Änderung des gesamten Geltungsbereichs zu einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) aus städtebaulicher Sicht zielführend ist. Zusätzlich soll eine mögliche Anpassung der Baugrenzen im Geltungsbereich im Verfahren geprüft werden. Aus diesen Prüfaufträgen kann sich möglicherweise eine Verkleinerung des Geltungsbereichs ergeben.

Die Stärkung der Wohnfunktion im Bereich des Wilhelmrings wird von der Stadt Wuppertal befürwortet, da dringend innerstädtische Flächen zu Wohnzwecken benötigt werden. Gleichzeitig ist mit der Änderung des Planungsrechts zu einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) der Ausschluss bestimmter Gewerbeeinrichtungen und damit eine Anpassung des ursprünglichen Planungsgedankens verbunden. Konkret setzt sich die "Stadtteilbezogene Gemengelagekonzeption – Pilotuntersuchung Cronenberg" (VO/1113/08) mit der Koordinierung gewerblicher und wohnbaulicher Nutzungen auseinander. Im Teilplan 2 – Hahnerberg wird dabei auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans 226 – Wilhelmring – thematisiert. Das Konzept kommt zu der Aussage, dass die vorhandenen Gewerbebetriebe "keine nennenswerten räumlichen Schwerpunkte oder Verdichtungszonen bilden" und daher eine Umnutzung unbedenklich ist. Auch in den ersten Prüfungen durch die Fachämter der Stadt Wuppertal wurden keine Belange ermittelt, die einer Wohnbauentwicklung entgegenstehen.

Der städtebauliche Entwurf zur Umnutzung des gewerblich genutzten Grundstücks sieht eine Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus an der Straße sowie eine Ein- bis Zwei-Familienhausbebauung im hinteren Bereich vor. Die verkehrliche Erschließung soll von der Neuenhofer Straße erfolgen. Derzeit wird der städtebauliche Entwurf zwischen dem Projektträger und der Stadt Wuppertal abgestimmt, um eine harmonische Einfügung der neuen Bebauung in die bereits vorhandene wohnbauliche Siedlungsstruktur zu gewährleisten. Im weiteren Verfahren sind die im Plangebiet vorhandenen Freiflächen, Vegetations- und Gehölzstrukturen zu prüfen. Außerdem ist der Versiegelungsgrad in Verbindung mit der Regenentwässerung insbesondere im Hinblick auf Starkregenereignisse zu überprüfen. Es ist weiterhin zu überprüfen, ob eine Altlastenuntersuchung im Plangebiet erforderlich ist.

Die geplante 7. Änderung des Bebauungsplans ist mit der Entwicklung von Wohnbauflächen in einem rund 1,9 ha großen Plangebiet eine Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB und unterstützt damit die städtebauliche Zielsetzung der Stadt Wuppertal. Die in § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB genannte Maximalfläche von 20.000 m² wird nicht überschritten. Obwohl formell keine Umweltprüfung nötig ist, werden im Verfahren die Umweltbelange erfasst. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird durchgeführt.

Parallel zum Verfahren der 7. Änderung soll im Zuge einer Berichtigung der Flächennutzungsplan (Flächennutzungsplanänderung 121B) im Bereich der jetzigen Mischgebietsfläche zu Wohnbaufläche geändert werden. Die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde bleibt damit gewahrt.

Kosten und Finanzierung

Der Stadt entstehen durch die Planänderung keine Kosten.

Zeitplan

Aufstellungsbeschluss 2. Quartal 2020 Offenlegungsbeschluss 1. Quartal 2021 Satzungsbeschluss 2. Quartal 2021 Rechtskraft 2. Quartal 2021

Anlagen

Anlage 01 - Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans 226